



SITZUNGSVORLAGE
B 2020/510/4641/1

Fachbereich/Aktenzeichen

Datum

öffentlich

Fachdienst Jugendamt
510/vdV

15.12.2020

van der Veen, Hendrik

Beratungsfolge

Zuständigkeit

Termin

Jugendhilfeausschuss

Entscheidung

14.01.2021

Anpassung der Elternbeitragssatzung und -tabelle ab dem Kindergartenjahr 2021/22

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt zur Vorbereitung eines Satzungsentwurfes der „Satzung der Stadt Oelde über die Höhe der Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder (Elternbeitragssatzung) oder Kindertagespflegestelle“, dass

1. zum Kindergartenjahr 2021/22

- a) die Elternbeiträge in der jetzigen Struktur der Elternbeitragstabelle um x % angehoben werden
oder
- b) die Elternbeitragstabelle entsprechend des Vorschlages des SPD-Fraktion strukturell mit den errechneten Elternbeiträgen verändert wird
oder
- c) die Elternbeiträge auf Grundlage einer prospektiven anstelle der Stufenberechnung mit einem Prozentsatz vom Gesamteinkommen, progressiv ansteigend berechnet werden sollen.

2. die Elternbeiträge beginnend mit dem Kindergartenjahr 2022/23 jährlich entsprechend einer durchschnittlichen Anpassung der Betriebskosten von 3 % (Lohnkostenentwicklung und Preissteigerung), zu erhöhen sind

und

diese Entscheidung nach Ablauf von 3 Jahren dem Jugendhilfeausschuss und dem Rat der Stadt Oelde zur erneuten Diskussion und Entscheidung vorzulegen ist, wenn

sich nach Ablauf dieser 3 Jahre durch einen Vergleich mit den jährlich parallel erfolgten Anpassungen der Kitabetriebskosten nach § 37 KiBiz zeigt, dass die vorgenommene pauschale Erhöhung der Elternbeiträge, kumuliert für diese 3 Jahre, um mehr als ein Drittel von der tatsächlichen Entwicklung der Kita-Betriebskosten nach oben oder unten abweicht.

3. für den Fall, dass eine strukturelle Erhöhung der Elternbeiträge (Beschluss – Pkt. 1) nicht für das Kindergartenjahr 2021/22 beschlossen wird, die Elternbeiträge bereits beginnend mit dem Kindergartenjahr 2021/22 jährlich entsprechend einer durchschnittlichen Anpassung der Betriebskosten von 3 % (Lohnkostenentwicklung und Preissteigerung) zu erhöhen sind und diese Erhöhung für das Kindergartenjahr auszusetzen ist, in dem es zu einer strukturellen Erhöhung der Elternbeiträge (Beschluss – Pkt. 1) kommt.

Sachverhalt

Zu den bisherigen Beratungen zu diesem Sachverhalt wird auf das Protokoll der Sitzung am 02.12.2020 und vorheriger Sitzungen des Jugendhilfeausschusses verwiesen.

A) Strukturelle Erhöhung der Elternbeiträge, Veränderungen der Struktur der Elternbeitragstabelle

In Bezug auf eine Entscheidungsfindung im Jugendhilfeausschuss, ob

Eltern mit einem angemessenen %-Betrag (prozentuale Anhebung des bisherigen Elternbeitragsniveaus) strukturell an den zum 01.08.2020 um 19 % gestiegenen Kita-Betriebskosten beteiligt werden sollen

liegen der Verwaltung drei „Vorschläge“ vor:

1. Prozentuale Erhöhung der Elternbeiträge in der bisherigen Struktur der bisherigen Elternbeitragstabelle

Die jetzige Struktur der Elternbeitragstabelle ist in einem gemeinsamen Arbeitsprozess des Jugendhilfeausschusses auf der Basis eines Vorschlages der SPD-Fraktion, federführend durch Herrn Rodriguez, entwickelt worden. Hintergrund dieser Veränderung war der Grundgedanke, dass rechnerisch orientiert am Mittelwert der jeweiligen Elternbeitragsstufen, die Eltern prozentual vergleichbar hohe Elternbeiträge zahlen.

Diesem Grundgedanken folgend hat die Verwaltung des Jugendamtes die Grundstruktur dieser Elternbeitragstabelle nicht in Zweifel gezogen und an Rechenbeispielen exemplarisch dargestellt, welche Auswirkungen prozentuale Steigerungen um 5 % oder 10 % auf die monatlichen und jährlichen Elternbeiträge haben. Dabei hat die Verwaltung keine prozentuale Erhöhung der Elternbeiträge favorisiert. Dem Jugendhilfeausschuss obliegt es, keinen oder einen aus seiner Sicht angemessenen prozentualen Steigerungssatz für die Elternbeitragshebung im Kindergartenjahr 2021/22 oder später für eine Satzungsänderung zu empfehlen.

Die Einführung einer zusätzlichen Einkommensstufe könnte in der bestehenden Tabellenstruktur als Kombination mit einer maßvollen prozentualen Erhöhung der Elternbeiträge ggf. als weiteres Steuerungselement ergänzt werden.

2. Vorschlag der SPD-Fraktion mit einer veränderten Struktur der Elternbeitragstabelle, u. a. einer zusätzlichen Elternbeitragsstufe und unterschiedlichen prozentualen Anpassungen in den jeweiligen Elternbeitragsstufen

Der Vorschlag der SPD ist der Sitzungsvorlage als Anlage beigelegt und wird in der Sitzung durch Herrn Rodriguez vorgestellt und erläutert. Im Wesentlichen sieht der Vorschlag folgende Punkte vor:

- Bis zu einer Einkommensstufe von 24.000,- € (+ 4.000,- €) sind die Eltern beitragsfrei gestellt.
- Die jeweils folgenden Einkommensstufen werden jeweils um 3.000,- € angehoben, das heißt sie setzen dementsprechend bei einem höheren Betrag ein.
- Die Einkommensstufe 9 (vorher Einkommen über 99.000,- €) wird bis 114.000,- € Jahreseinkommen berechnet. Dementsprechend wird eine zusätzliche Beitragsstufe 10, Einkommen ab 114.000,- € eingeführt.

Der Vorschlag beinhaltet zudem unterschiedliche %-Steigerungen zwischen 1,19 % (beispielsweise in Stufe 3 bei einer Stundenbuchung eines Kindes ab 3 Jahren von 45 Stunden) bis 20,49 % (beispielsweise in Stufe 9 bei einer Stundenbuchung eines unter 3jährigen Kindes von 35 Stunden) in den einzelnen Beitragsstufen und Stundenbuchungen. Mit diesen unterschiedlichen Anpassungen sollen die „letzten“ prozentualen „Ungenauigkeiten“ der jetzigen Elternbeitragstabelle behoben werden.

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass der in der Tabellenstruktur vorgesehene spätere Stufeneinstieg, insgesamt über alle Einkommensstufen hinweg, zu einer Verringerung des Elternbeitragsaufkommens führen würde, wenn nicht wie vorgesehen

- a. die Elternbeiträge in den jeweiligen Stufen prozentual angehoben werden und
- b. eine zusätzliche Einkommensstufe eingeführt wird.

Durch den späteren Stufeneinstieg relativieren sich somit die zum Teil deutlichen prozentualen Steigerungen in den einzelnen Elternbeitragsstufen. Allerdings „profitieren“ von diesem Effekt „nur“ die Familien, deren Einkommen in der jetzigen Tabellenstruktur im unteren Bereich einer Elternbeitragsstufe (die ersten 3.000,- €) liegt.

Insgesamt wird dieser Vorschlag zu einem höheren Elternbeitragsaufkommen führen, das jedoch auf Grund

- der nicht vorhersehbaren zusätzlichen Erträge durch eine weitere Einkommensstufe sowie
- der veränderten Tabellenstruktur und der veränderten „Einstiege“ in die jeweilige höhere Einkommensstufe

nicht zu prognostizieren ist.

3. Vorschlag eines Bürgers, die Elternbeiträge nicht in Rahmen von Elternbeitragsstufen, sondern orientiert am tatsächlichen Einkommen zu berechnen

Dieser Vorschlag wurde bereits in 2009 und 2015 in die Beratungen mit aufgenommen, wurde im Ergebnis jedoch nicht berücksichtigt.

Anstelle der Stufen mit Einkommensspannen soll die Berechnung mit einem progressiv ansteigenden Prozentsatz vom tatsächlichen Gesamteinkommen berechnet werden.

Dieser aktuell erneut eingebrachte Vorschlag ist ebenfalls als Anhang beigelegt.

Hierzu folgende Anmerkungen durch die Verwaltung des Jugendamtes:

- Die Berechnung der Elternbeiträge auf der Grundlage von Elternbeitragsstufen hat den Effekt, dass Eltern in einer Elternbeitragsstufe gemessen an ihrem tatsächlichen Einkommen prozentual leicht unterschiedliche Elternbeiträge zahlen.
- Eine prozentual je Einkommen progressive Berechnung des Elternbeitragsaufkommens würde diese leichten Unterschiede aufheben.
- Diese Berechnung würde jedoch dazu führen, dass jährlich oder zum Ende eines Aufenthaltes eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung in jedem Fall eine Korrektur (Nachzahlung oder Rückzahlung) mit den jeweiligen Korrekturbuchungen im Haushalt und ein neuer Bescheid erforderlich werden. Dies ist mit entsprechendem Verwaltungsaufwand verbunden.
- Grundlage der Elternbeiträge ist aktuell die Selbsteinschätzung der Eltern, auf deren Grundlage entsprechende Sollbuchungen im Haushalt erfolgen. Diese müssten sich aus Sicht der Verwaltung zunächst weiterhin an den Elternbeitragsstufen orientieren. Eine unterjährige Anpassung der Stufenzuordnung wäre weiterhin nur möglich, wenn z. B. durch Verlust des Arbeitsplatzes das Einkommen zukünftig deutlich von dem bisherigen Einkommen abweicht.

Zusammenfassend wäre es aus Sicht der Verwaltung möglich, nach Beendigung der Beitragspflicht eine Berechnung auf Grundlage des tatsächlichen Einkommens durchzuführen. Eine jährliche „Spitzabrechnung“ auf Grundlage des tatsächlichen Einkommens des Jahres würde einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand bedeuten.

Zu bedenken ist zudem, dass alle Eltern auch in der höchsten Einkommensstufe Nachweise vorlegen und spitz berechnet werden müssten. Die höchste Einkommensstufe ist bisher davon ausgenommen. In dieser höchsten Beitragsstufe würden ggf. deutlich höhere Elternbeiträge bis hin zur vollen Refinanzierung der Gesamtaufwände für das betreffende Kind erzielt, wenn keine Beitragsbemessungsgrenze eingeführt würde.

B) Auswirkungen der Entscheidung zu einer veränderten Struktur der Elternbeitragstabelle in Zusammenhang mit der Offenen Ganztagschule

Bei einer Veränderung der Struktur der Elternbeitragstabelle für den Bereich der Kindertagesbetreuung (veränderter Stufeneinstieg, zusätzliche Elternbeitragsstufe) sollte über eine vergleichbare Anpassung der Struktur der Elternbeitragstabelle für das Angebot der Offenen Ganztagschule beraten werden.

C) Jährliche Dynamisierung der Elternbeiträge

In Bezug auf eine Entscheidung, ob zusätzlich eine neue Dynamisierungsklausel in die Elternbeitragssatzung aufgenommen werden soll, die eine parallele prozentuale Entwicklung von Aufwand und Erträgen sicherstellt, liegen aktuell keine konkreten Vorschläge und Aussagen vor. Hier wäre aus Sicht der Verwaltung des Jugendamtes zu entscheiden, ob die jährliche Erhöhung der Elternbeiträge

- a) der tatsächlichen jährlich vom Land NRW errechneten und festgelegten prozentualen Erhöhung der Betriebskosten (tatsächliche Lohnkosten und Preisentwicklung) für das folgende Kindergartenjahr entspricht

oder

b) einer anzunehmenden durchschnittlichen jährlichen Erhöhung von x % betragen soll?

Für die Variante a) spricht, dass sich die tatsächliche Erhöhung der Betriebskosten in den Elternbeiträgen niederschlägt.

Für die Variante b) spricht, dass für die Eltern frühzeitig die Elternbeiträge für das Folgejahr veröffentlicht werden können und die Erträge im Rahmen der Haushaltsplanungen zu kalkulieren sind.

Die Verwaltung des Jugendamtes favorisiert die Variante b) und schlägt eine jährliche Dynamisierung von 3 % vor, die

nach Ablauf von 3 Jahren dem Jugendhilfeausschuss und dem Rat der Stadt Oelde zur erneuten Diskussion und Entscheidung vorgelegt werden sollte, wenn

sich nach Ablauf dieser 3 Jahre durch einen Vergleich mit den jährlich parallel erfolgten Anpassungen der Kitabetriebskosten nach § 37 KiBiz zeigt, dass die vorgenommene pauschale Erhöhung der Elternbeiträge, kumuliert für diese 3 Jahre, um mehr als ein Drittel nach oben oder unten von der tatsächlichen Entwicklung der Kita-Betriebskosten abweicht.

D) Erweiterung der Elternbeitragssatzung um einen Zusatz zur Regelung der Elternbeitragserhebung bei außergewöhnlichen Schließungen von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

Bei der Fortschreibung der Elternbeitragssatzung wird der Fachdienst Jugendamt zudem im Entwurf einen neuen Punkt vorschlagen, wie sich außergewöhnliche Schließungen der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen, vergleichbar auf Grund der Covid-19 Pandemie, auf die Elternbeitragsverpflichtungen der Eltern auswirken.

Anlage(n)